# Geschäftsordnung des Fördervereins für Berufsbildung Vogtland e.V.

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied, natürliche Person, entrichtet einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 24,00 € pro Jahr, bei Rentnern reduziert sich der Mindestbeitrag auf 18,00 € pro Jahr.
- (2) Juristische Personen entrichten einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 40,00 € pro Jahr.
- (3) Mitglieder, die noch in einer Ausbildung stehen, entrichten einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 6,00 € pro Jahr.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr, spätestens aber bis zum 30.06. des Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (6) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

## § 2 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem, sowie einem Schatzmeister.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die Aufgaben des Schriftführers sind:
  - 1. Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen
  - 2. Führen der Vereinschronik
  - 3. er hält neben dem Vorstand Kontakt zu den öffentlichen Medien
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher.
- (4) Der Vorstand kann durch weitere Vereinsmitglieder erweitert werden (erweiterter Vorstand), welche keine rechtswirksamen Geschäfte für den Verein abschließen dürfen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Nach Möglichkeit sollten folgende Bereiche durch weitere Mitglieder besetzt werden:
  - a) Fachbereich Bekleidungs- und Textiltechnik
  - b) Fachbereich berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Fachschule
  - c) Fachbereich Elektrotechnik, Informatik
  - d) Fachbereich Holztechnik, Boden- und Parkettausbildung
  - e) Fachbereich Kfz-Technik
  - f) Fachbereich Metalltechnik
  - g) Fachbereich Gestaltung

## § 3 Wahlmodus

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fast die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Einzelwahl bestimmt. Es sind in folgender Reihe zu wählen: 1. 1. Vorsitzender 2. 2. Vorsitzender 3. Schatzmeister. Es ist jeweils der Kandidat gewählt, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bekommt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so sind in einem zweiten Wahlgang nur die zwei Kandidaten zugelassen, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.

- (4) Der Schriftführer des Fördervereins wird in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist derjenige Kandidat gewählt, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies im ersten Wahlgang nicht möglich, so wird ein zweiter Wahlgang mit den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten, durchgeführt.
- (5) Die RechnungsprüferInnen sind in Einzelwahl zu wählen. Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält. Es sind drei RechnungsprüferInnen zu wählen

#### § 4 Förderungen durch den Verein

- (1) Förderungen, die durch den Förderverein für Berufsbildung Vogtland e.V. getätigt werden sollen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Anträge an den Verein bedürfen ebenfalls der Schriftform.

# § 5 Zahlungsverkehr

- (1) Sollen aus der Vereinskasse Zahlungen getätigt werden, so ist dem Verein die geforderte Summe in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind schriftlich einzureichen.
- (2) Der Förderverein kann vom Rechnungsleger Nachweise fordern, die seine Forderungen gegenüber dem Förderverein belegen.
- (3) Auszahlungen auf Grund eines Förderantrags an den Förderverein werden auf Beschluss des Vorstandes geleistet. Eine zusätzliche Rechnungslegung ist nicht notwendig.
- (4) Auszahlungen erfolgen nur gegen Quittung oder im Überweisungsverfahren.

#### § 6 Schülerfirma des BSZ e. o. plauen

- (1) Die Schülerfirma des Beruflichen Schulzentrum e. o. plauen trägt den Namen "Prisma-SGmbH".
- (2) Die Schülerfirma wird durch die SchülerInnen und Lehrer des BSZ e. o. plauen genutzt, um den SchülerInnen Kenntnisse zur Führung eines kleinen Unternehmens zu vermitteln. Einzelpersonen dürfen aus dieser Schülerfirma keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Einnahmen der Schülerfirma sind in die Schülerfirma wieder zu investieren. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung.
- (3) Die Schülerfirma ist zu einer lückenlosen Kassenführung verpflichtet. Diese hat Sie auf verlangen des Vereinsvorstandes diesem vorzulegen, spätestens jedoch am Kalenderjahresende.
- (4) Zur Abwicklung der Geschäfte stellt der Förderverein für Berufsbildung Vogtland e.V. der Schülerfirma ein Girokonto zur Verfügung. Kontoführend ist mindestens eine LehrerIn des BSZ e. o. plauen, welche dem Vorstand namentlich genannt werden muss. Das Girokonto darf zu keinem Zeitpunkt einen Fehlbetrag aufweisen. *Die Kontoführenden haften hierfür*.

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Fördervereins. Die Geschäftsordnung gilt fort, bis sie durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert wird.

Plauen, 02.12.2014 Förderverein für Berufsbildung Vogtland e.V.